

Wer arbeiten will, muss auch arbeiten dürfen

„Vom Regen in die Traufe?“, fragte sich wohl Sinan S., ein christlicher Iraker, der mit seiner schwangeren Frau im Jahr 2001 den Irak verlassen hat, um mit seiner Familie in Sicherheit leben zu können. Zwar wurde sein Antrag auf Asyl in Deutschland abgelehnt, da keine individuelle Verfolgung vorliege, eine Abschiebung zurück in den Irak wird jedoch nach dem 11. September 2001 nicht mehr praktiziert. Daraus folgend ist er mit seiner Frau und der vierjährigen Tochter in Deutschland geduldet. Anstelle der staatlichen Asylantenunterkunft konnte die junge Familie in Bretten in den Genuss einer Anschluss-Unterbringung kommen. Den Lebensunterhalt hat die Familie stets durch Arbeit sichergestellt. Doch dann baute der Arbeitgeber Personal ab. Ohne Einkommen kann er jedoch seine Familie nicht mehr versorgen, muss die Wohnung aufgeben und in die staatliche Unterkunft ziehen. In ihrer Not bat die Familie Oberbürgermeister Paul Metzger um Hilfe. Dieser reagierte prompt und vermittelte erfolgreich mit sofortiger Wirkung einen Arbeitsplatz. Diese Vorgehensweise stand aber nicht mit der Verordnung über das Verfahren und die Zulassung von im Inland lebenden Ausländern zur Ausübung einer Beschäftigung (BeschVerfV) im Einklang. Die Ausländerbehörde der Stadt Bretten ist zwar abschließend für die Erteilung einer Arbeitserlaubnis zuständig, muss aber dazu die Bundesagentur für Arbeit anhören. Dies dauert in der Regel vier bis sechs Wochen. Der zukünftige Arbeitgeber muss dazu eine ausführliche Stellenbeschreibung über den Arbeitsplatz für die Arbeitsagentur anfertigen. Eine sofortige Beschäftigung wäre nach der BeschVerfV eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld für Arbeitgeber und Arbeitnehmer geahndet wird. Das Ergebnis wird in der Praxis dann wohl oft so aussehen, dass die Stelle nicht besetzt oder anderweitig vergeben wird. Gesetze und Verordnungen führen hier offensichtlich nicht zum gewünschten Ergebnis. Anstatt Arbeitssuchende in ein Beschäftigungsverhältnis zu vermitteln, werden diese letzten Endes von der Arbeit abgehalten. Das darf nicht sein; deshalb hat OB Metzger die Arbeitserlaubnis vorab erteilt und hoffte mit seinem Schreiben an die Arbeitsagentur unter Darlegung des Sachverhalts auf Einsicht zu stoßen. Die Außenstelle in Bretten hatte eine Vermittlung vorweg telefonisch befürwortet. Dient dies doch nicht nur dem Wohl der jungen Familie, sondern entlastet auch das soziale System. Wer arbeiten will und kann, darf nicht zum Bezug von Sozialhilfe gezwungen werden. Die Antwort der Bundesagentur für Arbeit in Karlsruhe ließ nicht lange auf sich warten. Einen Tag später ging die Zustimmung der Behörde per Fax ein. Nun ist der Fall ein schönes Beispiel, wie in einem bürokratischen Verfahren durchaus auch unbürokratische Entscheidungen getroffen werden können. Noch besser wäre eine Entbürokratisierung und Änderung dieser Rechtsverordnung vom November 2004. Die Stadtverwaltung wird dies anregen und die Bundestagsabgeordneten um Unterstützung bitten.